

sätzlichen Körperverletzungsdelikte wider. Die Skala der vorsätzlichen Delikte gegen die Gesundheit reicht vom schweren Gewaltverbrechen bis zu Vergehen von geringer Gesellschaftswidrigkeit. Deshalb sind auch nahezu alle Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den Strafdrohungen vorgesehen: Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte, öffentlicher Tadel, Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Freiheitsstrafe. Die Strafdrohungen der Freiheitsstrafe sind bei den verschiedenen Deliktsarten differenziert: bei der einfachen Körperverletzung von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, bei der schweren Körperverletzung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, bei der vorsätzlichen schweren Körperverletzung (§ 116 Abs. 2 StGB) von zwei bis zu acht Jahren und bei der Körperverletzung mit Todesfolge von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Für die *Mehrzahl* der Körperverletzungen ist auf Grund ihrer geringen oder nicht erheblichen Schwere und in Anbetracht der Persönlichkeit der Täter *keine Freiheitsstrafe erforderlich*. Dem trägt § 115 Abs. 1 StGB Rechnung, indem er vorrangig auf Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte und die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug orientiert.¹⁹⁾ Bei *brutaler und rücksichtsloser* vorsätzlicher Körperverletzung wird, auch wenn keine schweren Folgen gemäß §§ 116 und 117 StGB eingetreten sind, vielfach die Anwendung der *Freiheitsstrafe* angemessen sein. Eine Überschreitung der in § 115 Abs. 1 StGB angeordneten Höchststrafe kann bei mehrfacher Gesetzesverletzung gemäß § 64 Abs. 3 StGB geboten sein, wenn die mit erheblichen Folgen verbundenen Körperverletzungen mehrfach und in brutaler Weise begangen wurden und Ausdruck einer groben Mißachtung der körperlichen Integrität des Menschen und der Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens darstellen.²⁰⁾ Bei der schweren Körperverletzung gemäß § 116 Abs. 1 StGB muß im Interesse des Schutzes der Menschen vor solchen Angriffen auf ihre Gesundheit generell die *Anwendung von Freiheitsstrafen im Vordergrund* stehen. Bei der *vorsätzlichen schweren Körperverletzung* (§ 116 Abs. 2 StGB) und der *Körperverletzung mit Todesfolge* (§ 117 StGB) ist nur *Freiheitsstrafe* möglich.

3.2.3.

Fahrlässige Straftaten gegen Leben und Gesundheit

Fahrlässige Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit der Menschen verletzen das Prinzip der Sorge um den Menschen, das sich aus dem humanistischen Charakter der sozialistischen Gesellschaftsordnung ergibt und das seinen Niederschlag in Art. 35 Verfassung findet, der das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft eines jeden Bürgers als Grundrecht ausgestaltet. Die von der SED beschlossene Hauptaufgabe hat gerade das Ziel, die Sorge um den Menschen, der im Mittelpunkt aller Anstrengungen der Gesellschaft steht, immer besser zu verwirklichen. Sie erfordert gegenseitige Hilfe, kameradschaftliche Zusammenarbeit und hohes Verantwortungsbewußtsein, um eine sozialistische Lebensweise in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu entwickeln. Leichtsinn und Schlendrian, Gleichgültigkeit, undiszipliniertem und verantwortungslosem Verhalten, die zu fahrlässigen Tötungen und Körperverletzungen führen können, sowie ihnen zugrunde liegenden überlebten Denk- und Lebensgewohnheiten ist entschieden der Kampf anzusagen.

Diese Aufgabe wird um so wichtiger, je mehr Werktätige riesige technische Anlagen bedienen, ganze Produktionsprozesse steuern und Verantwortung für das Leben und die Gesundheit vieler Menschen tragen. Eine qualifizierte Schulungs- und Erziehungsarbeit gewinnt hierfür immer mehr Bedeutung. Die Werktätigen müssen befähigt werden, alle Anlagen und Einrichtungen so zu bedienen, daß Gesundheit und Leben ihrer Mitbürger sowie ihr eigenes Leben garantiert sind. Es gehört zur Sorge um den Menschen, die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig zu verbessern und eine hohe Arbeitskultur zu entwickeln. Der gesellschaftliche Reproduktionsprozeß und der wissenschaftlich-technische Fortschritt sind so zu gestalten, daß Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger auf ein Mindestmaß reduziert werden. Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz, Verkehrssicherheit, Ordnung und Sicherheit, Disziplin und Sauberkeit werden immer besser in allen Bereichen durchgesetzt.

Das verantwortungsbewußte Verhalten der

19 Vgl. „OG-Urteil vom 14. 3. 1969“, Neue Justiz, 11/1969, S. 348.

20 Vgl. „OG-Urteil vom 21. 3. 1969“, Neue Justiz, 11/1969, S. 350.